# [GB] Änderungen im Urheberrecht in Bezug auf verwaiste Werke

**IRIS 2013-8:1/20**

*Julian Wilkins*
*Wordley Partnership*

Am 25. April 2013 hat Artikel (Abschnitt) 77 des *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013* (Gesetz zu Unternehmen und Reform des Regulierungssystems 2013) Königliche Zustimmung erhalten (trat in Kraft). Darin wird ein neuer Artikel 116A zum *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrecht, Muster und Patente 1988) eingeführt, der als Grundlage für weitere Rechtsvorschriften zur Regelung von Status und Verwertung verwaister Werke dient. Ein verwaistes Werk liegt dann vor, wenn der Autor oder der Urheber des Urheberrechts nicht ermittelt oder nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn ungewiss ist, ob das Material unter das Urheberrecht fällt.

Folgende wesentliche Bestimmungen resultieren aus Artikel 116A:

- Ein Werk wird nicht als verwaistes Werk angesehen, sofern keine sorgfältige Suche durchgeführt wird, um den tatsächlichen Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen.

- Die Definition von sorgfältiger Suche wird in Regelungen festgelegt, die noch zu entwickeln sind.

- Lizenzen, die einer Partei zur Nutzung oder Verwertung eines verwaisten Werkes durch eine andere gewährt wird, können nicht auf einer exklusiven Grundlage vergeben werden.

- Die Person oder die Institution, die zur Vergabe einer Lizenz eines verwaisten Werkes befugt ist, kann nicht gleichzeitig in den Nutzen einer Lizenz kommen.

Nach einer anschließenden Konsultation werden Regelungsentwürfe vorbereitet. Der Zeitplan für die Beratung, die Dauer der Beratung und die endgültige Umsetzung der Regelungen ist noch festzulegen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die EU-Richtlinie über verwaiste Werke (2012/28/EU, siehe IRIS 2012-10/1), die noch in britisches Recht umzusetzen ist, für Institutionen wie öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive gelten wird. Institutionen dürfen ein verwaistes Werk lediglich nutzen, um ihre im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erfüllen; die erhobenen Gebühren dürfen lediglich den Kosten für das Kopieren des Materials oder für die öffentliche

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Bereitstellung entsprechen. Verwaiste Werke können nicht gewerblich verwertet werden, obwohl die Bestimmungen des *Enterprise and Regulatory Reform Act* von 2013 eine solche Verwertung zulassen.

Eine weitere aus dem *Enterprise and Regulatory Reform Act* von 2013 resultierende Besonderheit ist ein neuer Artikel 116B zum *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrecht, Muster und Patente von 1988). Letzteres gestattet Verwertungsgesellschaften wie etwa der Musikverwertungsgesellschaft *Performing Rights Society*, die weder Inhaber eines Werks sind noch über die Genehmigung des Autors des Werkes verfügen, dieses zu lizenzieren. Dieser Mechanismus ist als erweitertes Sammellizenzierungssystem bekannt. Es wird ein Optionsrecht eingeführt, wobei dieses im Rahmen dieses Verfahrens nicht obligatorisch genutzt werden muss. Der Bestimmung liegt der Grundgedanke einer Erweiterung der Lizenzierungsmöglichkeiten für urheberrechtlich geschützte Werke und für verwaiste Werke zugrunde, wodurch die wirtschaftlichen Möglichkeiten zwischen den verschiedenen Verwertungsgesellschaften erweitert werden.

### ***Enterprise and Regulatory Reform Act 2013***

http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2013/24/enacted

*Gesetz zu Unternehmen und Reform des Regulierungssystems von 2013*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025